

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 10. Juni 2005 - 19. Stück

CURRICULA

29. Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“ - PhD-Studium

29. Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy“ - PhD-Studium

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2005 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit Abs. 10 sowie § 54 Abs. 4 UG 2002 und § 17 b des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien den Beschluss der Curriculumkommission für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft und das PhD-Studium vom 31. März 2005 über die Erlassung des Curriculums für das PhD-Studium genehmigt:

Curriculum für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Wien

Ziele

§ 1. Das PhD-Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlicher Gesinnung/Grundhaltung entsprechend den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Beschluss des Fakultätskollegiums der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 12. Oktober 2001). Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium sind:

- Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder
- Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums oder
- Abschluss eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

Dauer des Studiums

§ 3. Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Mindeststudiendauer von 8 Semestern (240 ECTS). Das Gesamtstundenausmaß der Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterstunden und wird mit 27,5 % der Gesamtstudiendauer bemessen (Richtwert ist eine 40-Stunden-Woche). Die übrige Zeit (72,5 %) steht für die Durchführung des Dissertationsprojektes zur Verfügung (siehe § 6). Das Studium ist abgeschlossen, wenn die Dissertation approbiert (siehe § 7) und das Rigorosum (siehe § 8) erfolgreich absolviert wurde.

Akademischer Grad

§ 4. Für AbsolventInnen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen. Bei AbsolventInnen mit medizinischem Grundstudium lautet der akademische Grad Dr.med.univ. PhD (englisch MD PhD).

Organisation

§ 5. Das Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Wien ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(1) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Ein Mitglied eines Programms ist selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich tätig, betreut DissertantInnen, oder leistet sonst einen bedeutungsvollen Beitrag für das Ausbildungsprogramm. Die DissertantInnen führen im Rahmen des Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Universität Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

(2) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative, der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Da es nicht sinnvoll ist, eine Vielzahl von Kleinprogrammen einzurichten, sollen die Programme eine breite thematische Einheit darstellen, die WissenschaftlerInnen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließt. Die Relevanz des Programmthemas für die Humanmedizin hat ersichtlich zu sein. Eine Liste der Programmthematika wird von der/dem CurriculumdirektorIn veröffentlicht.

(3) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen, das sind habilitierte ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) bzw. die Bezahlung der Dissertantenstellen im Rahmen von Forschungsprojekten in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Journal Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum-KoordinatorIn vor, dem/der die Koordination der Programmaufgaben obliegt. Der/die Curriculum-KoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist dem/der CurriculumdirektorIn verantwortlich.

(4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei dem/der CurriculumdirektorIn eingebracht werden. Diese beinhalten Informationen zu Titel, Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil, Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen, etc. Die Anträge werden von dem/der CurriculumdirektorIn einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Lehrveranstaltungen

§ 6. Das Doktoratsstudium beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten des Wissenschaftsberufs.

(1) PFLICHTFACH:

a) PROPÄDEUTIKUM: Einführungsvorlesungen im Ausmaß von insgesamt 8 Semesterstunden sind für Mediziner (naturwissenschaftliches Propädeutikum) und Nicht-Mediziner (medizinisches Propädeutikum) einzurichten.

b) BASISSEMINAR: Ein fächerübergreifender interaktiver Vorlesungszyklus, der das jeweilige Programmthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.

c) LITERATURCLUBS ("Critical paper review") sind Lehrveranstaltungen, die im Ausmaß von insgesamt 16 Semesterstunden einzurichten sind.

(2) WAHLFÄCHER:

a) DISSERTANTENSEMINARE sind Lehrveranstaltungen, in denen im Ausmaß von insgesamt 16 Semesterstunden spezielle Aspekte des Programmthemas und spezifische Methoden behandelt werden.

Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Literatur Clubs regelmäßig teilnehmen.

(3) AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE: Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UG 2002 und der Satzung der Medizinischen Universität Wien das Recht, im vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von dem/der CurriculumsdirektorIn bescheidmäßig feststellen zu lassen.

(4) ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE: Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes für die unter Punkt (1) und (2) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1,5 ECTS Punkten pro Semesterstunde festgelegt. Somit wird das Propädeutikum mit 12, das Basisseminar mit 6, die DissertantInnenseminare und Journal Clubs mit je 24 ECTS Punkten, insgesamt also 66 ECTS Punkten bewertet. Die Bearbeitung des Dissertationsthemas stellt den Hauptteil der Studienleistungen dar und wird bei vollzeitiger Arbeit an der Dissertation mit 174 ECTS Punkten bemessen.



(5) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Semesterstunden</i>	<i>ECTS Punkte</i>
1. Semester:		
Propädeutikum	8	12
Basisseminar	2	3
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
2. Semester:		
Basisseminar	2	3
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
3. Semester:		
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
4. Semester:		
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
5. Semester:		
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3



6. Semester:		
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminare	2	3
7. Semester:		
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
8. Semester:		
Literaturclub	2	3
DissertantInnenseminar	2	3
Zwischensumme	44	66
Dissertation		174
Summe	44	240

Dissertation

§ 7.

(1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich der Kandidat das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt der/die KandidatIn, dass er/sie eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§ 5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag des/der KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen zu bewerben. Ein gemeinsam mit dem/der Betreuer/in ausgearbeiteter Dissertationsplan muss vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden und gemeinsam mit der

Stellungnahme des Dissertationskomitees dem/der CurriculumdirektorIn zur Genehmigung vorgelegt werden. Verfügt der/die Betreuer/in nicht über ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt, in das die Dissertation eingebunden werden soll, hat der/die CurriculumdirektorIn ein zusätzliches Begutachtungsverfahren hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität, Priorität, und der vorhanden Ressourcen durchzuführen.

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(5) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 (unter Beachtung von Abs. 13) und § 103 UG 2002 sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.

(6) Der/die CurriculumdirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 7 Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von dem/der CurriculumdirektorIn am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus dem Betreuer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen dem/der DissertantenIn und dem Betreuer dienen.

(8) Die entsprechend dem Arbeitsplan abgeschlossene Dissertation ist bei dem/der CurriculumdirektorIn einzureichen. Der/die CurriculumdirektorIn hat unverzüglich zwei Gutachter mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, wobei ein Gutachter ein Mitglied des Dissertationskomitees und ein Gutachter ein externer Gutachter sein müssen, die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Der Betreuer der Dissertation darf nicht als Gutachter herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der/die CurriculumdirektorIn die Dissertation auf Antrag des Studierenden einem oder zwei anderen Gutachtern zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(9) Es wird erwartet, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung mindestens eine Veröffentlichung mit dem/der DissertantIn als Erstautor in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal vorliegen oder zum Druck angenommen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist diese Tatsache dem/der CurriculumdirektorIn speziell zu begründen.

(10) Der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, wobei das Abstract in jeweils beiden Sprachen abzufassen ist. Der



Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

Prüfungsordnung

§ 8.

- (1) Die Prüfung zum Propädeutikum ist bis spätestens zum Ende des vierten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen.
- (2) Das Basisseminar, die Literaturclubs und DissertantInnenseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (3) Ein gemeinsam mit dem/der Betreuer/in erstellter Dissertationsplan ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen.
- (4) Die positive Absolvierung des Propädeutikums sowie aller Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, die Verteidigung des Dissertationsplans und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.
- (5) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen des/der Kandidaten/in im Fachbereich von einer Prüfungskommission – bestehend aus einem/r Vorsitzenden und zwei Prüfern – überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von dem/der CurriculumdirektorIn zu bestimmen. Die BetreuerInnen der Dissertation sind als eine(r) der PrüferInnen zu bestellen, so ferne nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob der/die KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.
- (6) Das Rigorosum beinhaltet Themen aus dem
 1. Fachgebiet des Dissertationsthemas sowie
 2. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes.
- (7) Das Rigorosum zum Thema der Dissertation wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages („Defensio dissertationis“) mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen des/der Kandidaten/in zu beurteilen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist der/die CurriculumdirektorIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der Betreuerin bzw. des Betreuers nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.
- (8) Das Rigorosum kann je nach Wunsch des/der DissertantIn und nach Anhörung der Prüfungskommission in Deutsch oder Englisch abgehalten werden.

(9) Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die Dissertation und
2. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Beide Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

Übergangsregelung vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (N090, Dr.scient.med.-Studium)

§ 9. Der Übergang zwischen dem Curriculum des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft und dem PhD-Curriculum, soll möglichst leicht durchzuführen sein.

- (1) Die im Rahmen des Dr. scient.med.-Studiums erarbeiteten Ergebnisse können für das PhD-Studium verwendet werden.
- (2) Absolvierte Lehrveranstaltungen im Dr. scient.med.-Studium (Basisvorlesung, DissertantInnenseminare, Journal Clubs) werden voll anerkannt.
- (3) MedizinerInnen müssen das naturwissenschaftliche und das „allgemeine“ Propädeutikum absolvieren.
- (4) Nicht-MedizinerInnen müssen das medizinische und das „allgemeine“ Propädeutikum absolvieren; ein bereits abgeschlossenes medizinisches Propädeutikum wird voll angerechnet.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.